

Dänemark, Ungarn und Oesterreich, über den Vorrangsstreit (Hegemonie) zwischen Berlin und Wien gar manchen schönen Sitzungstag verbrauchen. Darum dürfte es gut sein, bei Zeiten durch passende Vorarbeiten die Aufmerksamkeit auf solche Gegenstände zu lenken, welche der nächste Landtag nothwendiger Weise behandeln muß oder sollte.

Die Einführungsgeetze zu den Grundrechten sind eine der wichtigsten Aufgaben des nächsten Landtags, da diese nun Gesetzeskraft haben. Das Ministerium Held, welches die Publikation derselben sehr dankenswerther Weise auswirkte, hat durch zwei Vorlagen (Dekrete), über Abschaffung der Todesstrafe und Freigebung der Jagd, dazu beitragen wollen. Jene kam, (Berichterstatter Hausner) in der zweiten Kammer noch zur Berathung, diese (Berichterstatter Tzschirner) wurde noch am letzten Freitag (den 27. April) vor der Auflösung des Landtags in der I. Deputation mit dem Regierungsdeputirten Herrn Behr, jetzigem Finanzminister, berathen, kam aber nicht mehr in die Kammer.

Die I. Deputation hatte aber auch schon sofort nach der Publikation der Grundrechte, und noch vor Gewährung der Initiative, die Paragraphen der Grundrechte unter ihre Mitglieder zur Vorbereitung von Einführungsgeetzen vertheilt. Demnach sollte bearbeiten

Der Abg. Klette	den Art.	I.	§ 131—136.
" " Hausner	" "	II. III.	§ 137—142.
" " Richter	" "	IV. V. VI.	§ 143—158.
" " Helbig	" "	VIII.	§ 161—163.
" " Tzschirner	" "	IX.	§ 164—165.
" " Linde	" "	IX.	§ 166—169.
" " Dr. Schaffrath	" "	X.	§ 174—183.

Diese Vertheilung geschah nach der ersten Bekanntmachung der Grundrechte im Reichsblatte. Wie weit die übrigen Mitglieder der Deputation mit ihren Aufgaben, außer jenen durch die Regierung veranlaßten, fertig wurden, ist mir nicht bekannt. In Folge der Auflösung der Kammern, der sieben Aufständstage, der darauf folgenden Einkerkierungen und Entweichungen — der Abg. Klette ist noch verhaftet, Hausner ist verreist, Helbig, Tzschirner und Linde sind entflohen, Dr. Schaffrath weilt in der Schweiz, wenn auch nicht als Flüchtling, nachdem der gegen ihn erlassene Steckbrief wieder zurück genommen ist — müssen im Landtage diese Arbeiten aufs neue vorgenommen werden.

Meine Aufgabe (über Kirchen und Schulen) hatte ich, so weit sie das Kirchenwesen berührte, bereits mehrere Wochen vor der Auflösung der Kammern fertig gemacht und im Entwurf dem Vorsitzenden der Deputation Dr. Schaffrath, übergeben. Wirklich sollte sie noch am letzten Freitage, wo Tzschirner sein Einfüh-

rungsgeetz zur Jagd der Deputation vortrug, ebenfalls zur Berathung kommen. Allein es fehlte an Zeit dazu.

So will ich meinen Entwurf hier mittheilen; vielleicht, daß er für den nächsten Landtag als Unterlage einer ähnlichen Arbeit einige Berücksichtigung findet. Nach diesem sollen dann einige Entwürfe zu Petitionen folgen.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Art. V. der Grundrechte des deutschen Volks, die Religionsgesellschaften betreffend.

Der Art. V. der Grundrechte des deutschen Volks bestimmt in den §§ 144—151, was in Betreff der Verhältnisse der Religionsgesellschaften und ihrer Mitglieder gesetzlich gelten soll. Zu Ausführung dieses Artikels sind jedoch folgende Bestimmungen erforderlich, welche zusammen das Einführungsgeetz des genannten Artikels im Königreich Sachsen bilden sollen.

§ 1. Die schon bestehenden religiösen Gesellschaften wie die Stiftung neuer, überhaupt alles Kirchenwesen hört von an auf, Angelegenheit des Staates und der bürgerlichen Gemeinde zu sein. (§ 144, 145.)

§ 2. Jede Religionsgesellschaft besteht als Privatverein, ohne bürgerlichen Zwang für ihre Mitglieder, und abge sondert von andren politischen Verhältnissen und Bestandtheilen des Staates.

§ 3. Den Religionsgesellschaften ist die Anordnung, Verwaltung und Unterhaltung ihrer inneren Angelegenheiten wie das Verhältniß zu andren von gleichem religiösen Bekenntnisse überlassen, als: der Bau ihrer Lokalitäten, die Wahl und Entlassung, die Besoldung und Unterhaltung ihrer Geistlichen und sonstiger Beamten in Bildung von Synoden, Presbyterien &c. (§ 147.)

§ 4. Dagegen kommen von Bekanntmachung dieses Gesetzes an alle Verpflichtungen des Staates zur Leistung materieller Vortheile an die einzelnen Religionsgesellschaften und deren Beamte in Wegfall.

§ 5. Den Mitgliedern der bisherigen Kirchensprengel, Parochieen oder Pfarrgemeinden wird zur Pflicht gemacht, das in denselben befindliche Kirchengut, Pfarrgut oder Schulgut angemessen zu verkaufen, und die stehenden Oblasten auf dem Grundeigenthum von Privatpersonen oder Corporationen, als Zehnten oder Dezem &c. abzulösen. Die Erwerbung neuer Güter dieser Art, so wie überhaupt rentirenden Eigenthums, wird den Religionsgesellschaften fernerhin nicht gestattet.

§ 6. Die Führung der Standesbücher ist Gemeindefache (§ 151); die Gemeindeordnung wird das diesfalls Erforderliche bestimmen. Dagegen ist es den Religionsgesellschaften unbenommen, Verzeichnisse ihrer Mitglieder, Täuflinge, Communicanten &c. fortzuführen.

§ 7. Der Civilakt oder die bürgerliche Vollziehung der Ehe ist Sache der Civilbehörden. Das Civilgesetz-